

Professor Dr. Gabriele Kett-Straub und Wiss. Mit. Christoph Bauernschmitt, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Missverständnisse“

THEMATIK	Verteidigungswille, Exzess, außertatbestandliche Zielerreichung, Korrektur des Rücktrittshorizonts
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; dtv-Text Strafrecht

■ SACHVERHALT

A und B, beide Mitglieder des Rockerclubs MC Faust, treffen sich gerne mit ihren „Schätzchen“ – nicht ihren Frauen, sondern den Motorrädern – bei A und plaudern über ihre neuesten Tuning-Erkenntnisse. So sitzen die beiden auch an diesem Tag auf der Terrasse und unterhalten sich. Dabei fällt ihnen der um die Motorräder herumschleichende O auf. A und B denken, dass O die Maschinen bewundern möchte. Aus Angst vor Lackschäden springen beide auf und rennen zu O. A nickt dabei dem B zu, der sofort versteht, was mit der Geste gemeint ist, da die beiden schon öfters entsprechend vorgegangen sind. Die Vorgehensweise war immer die gleiche: B lenkt das Opfer ab, und A nutzt die Situation aus, um dem Opfer schnell einen heftigen Schlag zu verpassen. Nie kam es dabei in der Vergangenheit zu

* Die Verfasserin *Kett-Straub* lehrt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Verfasser *Bauernschmitt* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Hans Kudlich*). Die Klausur wurde im Rahmen des von Prof. Dr. *Gabriele Kett-Straub* im Sommersemester 2016 gehaltenen Grundkurses Strafrecht AT II als Abschlussklausur/Zwischenprüfungsklausur gestellt. Hieran haben 482 Personen teilgenommen, wobei 182 die Klausur nicht bestanden haben; dies ergibt eine Durchfallquote von 38 %. Die durchschnittliche Punktzahl lag bei 4,47 Punkten.

schwereren Verletzungen. Wie üblich, ruft der B nun dem O etwas zu. Statt, wie sonst, den Moment der Unachtsamkeit des Opfers „nur“ für einen Faustschlag ins Gesicht zu nutzen, zieht A plötzlich ein Messer, das er unbemerkt von B bei sich trägt. Er stößt dieses dem O in den Oberkörper. Dessen Tod nimmt er dabei billigend in Kauf. B ist überrascht von der plötzlichen Handlung des A und nicht in der Lage, diese zu verhindern. O verstirbt sofort. Erst bei genauerer Betrachtung des Toten fällt A und B auf, dass O eine Pistole gezückt hatte. Tatsächlich hatte O von Anfang an beabsichtigt, die beiden zu töten, um sich dann in Besitz der Motorräder zu bringen. Dies wäre ihm auch gelungen, hätte A ihn nicht mit dem Messerstich außer Gefecht gesetzt. A war O unbewusst mit seinem Stich nur Sekunden zuvor gekommen. B schlägt A daraufhin anerkennend auf die Schulter und gratuliert ihm zu seiner Aktion.

Diesen Triumph will B in seiner Stammkneipe feiern. Ärgerlicherweise erblickt B dort den H, ein Mitglied eines verfeindeten Rockerclubs. Zwischen den beiden Clubs herrschen schon lange Revierkämpfe. B entschließt sich an H ein Exempel zu statuieren, um zu zeigen, wer „hier der Boss“ ist. Hierzu greift sich B ein herumliegendes Messer und stößt dieses dem H in den Oberkörper. Den Tod des H nimmt er dabei billigend in Kauf. Hauptsächlich kommt es ihm aber auf eine Demonstration seiner Macht an. H bricht allerdings nicht zusammen, sondern beschimpft B wüst, was er denn für eine „feige Sau“ sei. B, der nun nicht mehr von einer akuten Lebensgefahr für H ausgeht, nimmt von weiteren Stichen Abstand, die er aber nach seiner Überzeugung noch hätte ausführen können und die dann nach seiner Vorstellung auch zum Tod des H geführt hätten. Vielmehr ist er nun der Meinung, dass er allen gezeigt habe, welcher Rockerclub der bessere sei. B macht sich daher sofort nach dem Stich auf in Richtung Tür. Als er sich jedoch noch einmal umdreht, sieht er, dass H plötzlich viel Blut verliert und zu Boden fällt. B erkennt nun richtigerweise, dass sein Stich doch lebensbedrohlich war und H unversorgt bald versterben wird. Dennoch verlässt er die Kneipe ohne Hilfe zu leisten. H kann durch einen zufällig in der Kneipe anwesenden Arzt, von dem B nichts wusste, in letzter Minute gerettet werden.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich A und B nach dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt des StGB strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt. § 211 StGB und Qualifikationen sind nicht zu prüfen. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, notfalls im Hilfsgutachten, einzugehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.